



Richtplan Kanton Graubünden, Anpassung Zubringeranlage Tschierv - Alp da Munt – Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Referenz/Aktenzeichen: 211-18-12

1 GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG

1.1 Antrag des Kantons

Mit Schreiben vom 28. Januar 2019 hat das Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden das UVEK ersucht, die Richtplananpassung im Bereich Tourismus (Kapitel 4.3) „Festsetzung Zubringeranlage Val Tschierv - Alp da Munt“ zu genehmigen.

Die Richtplananpassung wurde von der Regierung des Kantons Graubünden am 21. Januar 2019 beschlossen. Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zur Richtplananpassung erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 5. Juli bis 4. August 2018. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 7. Februar 2018 abgeschlossen.

Die vorliegende Prüfung bezieht sich auf folgende eingereichte Unterlagen:

- RRB 18 vom 21. Januar 2019: Anpassung des kantonalen und regionalen Richtplans in den Bereichen Tourismus und Natur und Landschaft in der Val Müstair, Intensiverholungsgebiet Minschuns
- Anpassung Richtplantext: Objekte Intensiverholungsgebiete von regionaler Bedeutung, Engadina Bassa/Val Müstair (Nr. 10.FS.10)
- Anpassung Richtplankarte: Zubringeranlage Tschierv – Alp da Munt
- Erläuternder Bericht zur Richtplananpassung, 1. Oktober 2018
- Weitere Dokumente zur ergänzenden Information, u.a.
 - Freiraumkonzept Val Müstair, zhaw 2015
 - Umweltverträglichkeitsbericht Skigebiet Minschuns, 4. Dezember 2018
 - Anpassung regionaler Richtplan Engadina Bassa/Val Müstair

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens zur Richtplananpassung hat das Bundesamt für Raumentwicklung ARE mit E-Mail vom 5. Februar 2010 dem Bundesamt für Umwelt BAFU, dem Bundesamt für Verkehr BAV, dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS und dem Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL die vom Kanton Graubünden eingereichten Richtplanunterlagen zur Stellungnahme unterbreitet. Materielle Stellungnahmen sind von Seiten BAFU und SECO eingegangen. Die Anliegen aus den entsprechenden Stellungnahmen sind im vorliegenden Prüfungsbericht so weit wie möglich berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2019 wurde dem Kanton Graubünden die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Der zuständige Regierungsrat hat in seiner Antwort vom 25. Juni 2019 mitgeteilt, dass der Kanton der Streichung der Vororientierung «Erweiterung Champatsch» nur im Interesse einer zügigeren Verfahrensabwicklung zustimmt.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 INHALT DER RICHTPLANANPASSUNG UND BEURTEILUNG

2.1 Gesamtkonzept

Das Skigebiet Minschuns in der Val Müstair ist heute durch eine steile und im Winter schneebedeckte Zufahrtsstrasse von der Ofenpassstrasse her erschlossen. Ein Grossteil der Skigäste reist mit dem Privatauto an, wodurch jährlich rund 30'000 Autofahrten zwischen Tschierv und dem Parkplatz in Era Sot generiert werden. Als Ersatz für die heute aus Sicht Region und Kanton unbefriedigende Basiserschliessung planen die Sportanlagen AG Val Müstair den Bau einer Seilbahn von Tschierv ins bestehende Skigebiet Minschuns. Die geplante, knapp 1 km lange Zubringerbahn ermöglicht einen direkten und raschen Zugang in das Skigebiet.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird die Zubringeranlage Tschierv – Alp da Munt als Festsetzung in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Dieses steht in direktem Zusammenhang mit dem geplanten Ressort «La Sassa» in Tschierv und der Beschneieung Talabfahrt.

Der Kanton ist der Empfehlung des Bundes im Vorprüfungsbericht vom 7. Februar 2018 nachgekommen und hat das Vorhaben als «Gesamtpaket» im behördenverbindlichen Teil des Richtplans verankert.

2.2 Wirtschaftliche und touristische Bedeutung des Vorhabens

Gemäss der im Rahmen des Projekts «Agenda 2030 Graubünden» erarbeiteten Standortbestimmung für die Region Engiadina Bassa / Val Müstair trägt der Tourismus am stärksten zur wirtschaftlichen Leistungskraft in der Region Engiadina Bassa / Val Müstair bei. Entsprechend wird dem Tourismusprojekt für die dezentrale Besiedlung und die künftige Entwicklung der Val Müstair eine hohe Bedeutung zugemessen. Gemäss Erläuterungsbericht erhoffen sich Kanton, Region und Gemeinde von der Realisierung des Tourismusprojekts spürbare regionalwirtschaftliche Impulse.

Nach Einschätzung des SECO wird die geplante Zubringeranlage Tschierv – Alp da Munt den Tourismus und damit die Wirtschaft in der Region Engiadina Bassa / Val Müstair stärken. Das SECO unterstützt deshalb die Zubringeranlage Tschierv – Alp da Munt.

2.3 Regionaler Naturpark Biosfera Val Müstair, UNESCO-Biosphärenreservat

Das Vorhaben befindet sich im Regionalen Naturpark Biosfera Val Müstair. Zudem hat die UNESCO im Sommer 2017 dem erweiterten UNESCO-Biosphärenreservat Engiadina Val Müstair das Label definitiv verliehen. Die räumliche Sicherung des regionalen Naturparks gemäss Pärkeverordnung (PäV; SR 451.36) erfolgte im Rahmen der vom UVEK am 7. Juni 2011 genehmigten Richtplananpassung.

Gemäss Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe c PäV verpflichten sich die Parkträgerschaften, ihre raumwirksamen Tätigkeiten auf die Anforderungen an einen Park auszurichten. Neue Bauten und Anlagen sind zwar in Regionalen Naturparks nicht ausgeschlossen, doch sieht Artikel 23g Absatz 1 NHG vor, dass sich diese in das Landschafts- und Ortsbild einfügen.

In der Vorprüfung wurde dem Kanton der Auftrag erteilt, eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Zielsetzungen des Regionalen Naturparks Biosfera Val Müstair für das Gesamtkonzept (d.h. inkl. Resort und Pistenbeschneieung) vorzunehmen und die Vereinbarkeit des „Gesamtkonzepts“

mit dem regionalen Naturpark und dem UNESCO-Biosphärenreservat Engiadina Val Müstair in den Erläuterungen darzulegen.

Im Erläuterungsbericht (Kap. 3.2.7) legt der Kanton dar, dass sich das «Skigebiet Minschuns» in der Entwicklungszone des regionalen Naturparks Biosfera Val Müstair befindet, in welcher grundsätzlich alle Wirtschafts- und Nutzungsformen erlaubt seien. Die Zubringeranlage komme in den Teilraum zu liegen, in welchem intensivere touristische Nutzungen möglich sind. Zudem sei die Seilbahnerschliessung in der Charta als Potenzial bzw. Chance für die Stärkung einer nachhaltig betriebenen Wirtschaft erwähnt. Der Kanton kommt zum Schluss, dass die Konformität des Vorhabens mit den Zielen und Werten der Biosfera Val Müstair aus Sicht des Kantons erfüllt ist.

Der Bund weist darauf hin, dass es in der Verantwortung der Parkträgerschaft und des Kantons liegen wird, im Hinblick auf die Erneuerung des Parklabels aufzuzeigen, wie die Qualität von Natur und Landschaft im Regionalen Naturpark erhalten und aufgewertet wurde (Art. 26 PÄV).

2.4 Natur und Landschaft

Wildruhegebiete

Die geplante Zubringerbahn quert eine bereits im Jahr 1991 ausgeschiedene Wildruhezone und hat einen Eingriff in den Lebensraum verschiedener Wildtierarten zur Folge. Das betroffene Gebiet ist ein gutes Wintereinstandsgebiet für verschiedene Wildtiere, insbesondere für Gämsen, Rothirsche und Rehe.

Als grossflächige Ersatzmassnahmen wurden im regionalen Richtplan Wildruhegebiete ausgeschieden und auch bereits in der Nutzungsplanung umgesetzt. Das BAFU beurteilt diese Anpassung der Wildruhegebiete als sinnvolle Massnahme zur Minimierung der Auswirkungen des Bahnbetriebs. Der Kanton hat damit die Aufträge aus der Vorprüfung zur Ausscheidung von Wildruhegebieten resp. zur Festlegung von Wildschutzzonen in der Nutzungsplanung umgesetzt.

Kernlebensräume von Grossvogelarten

Das BAFU hatte in der Vorprüfung festgestellt, dass die Zubringeranlage auch wichtige Kernlebensräume von Grossvogelarten wie Steinadler, Bartgeier und Uhu tangiert. Im Hinblick auf eine Genehmigung der Festsetzung der geplanten Zubringerbahn hatte der Bund vom Kanton verlangt, dass die Auswirkungen der Seilbahn auf die Populationen der Grossvogelarten in der Region durch einen ausgewiesenen Ornithologen abzuschätzen und der Umgang mit eben diesen Auswirkungen zu klären sei.

Gestützt auf den Umweltverträglichkeitsbericht legt der Kanton in den Erläuterungen die Auswirkungen der Bahn auf die Populationen von Steinadler, Uhu und Bartgeier dar. Demnach sei die Population der Steinadler im Kanton Graubünden und den angrenzenden Regionen Italiens durch einen allfälligen Verlust eines Brutpaares in der Val Müstair nicht gefährdet. Die 1 km langen Tragseile der Bahn stellen für die thermikfliegenden Steinadler und Bartgeier eine latente Gefahr für Kollisionen dar. Das BAFU verlangt, dass im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens in einem ergänzenden Expertengutachten durch eine ausgewiesene Fachperson der Ornithologie bestätigt wird, dass Populationen geschützter Vogelarten durch das Projekt nicht gefährdet werden und negative Auswirkungen auf die Fauna durch die Umsetzung von Schutzmassnahmen reduziert werden.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens sind die offenen Fragen zu den Auswirkungen des Seilbahnvorhabens auf die Populationen geschützter Vogelarten und zu allenfalls nötigen Schutzmassnahmen zu vertiefen.

Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung

Gemäss Erläuterungsbericht tangiert die Bergstation randlich ein Objekt des Bundesinventars der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (TWW-Objekt Nr. 11089 „Plaun da l'Aua“). Aus Sicht des BAFU ist es zentral, dass die im Erläuterungsbericht vorgesehene Detailplanung der Anlage zur Vermeidung eines Eingriffs in das TWW-Objekt umgesetzt wird.

2.5 Erweiterung Champatsch

Mit der vorliegenden Richtplananpassung hat der Kanton die im Richtplan bisher als Zwischenergebnis enthaltene Erweiterung des Intensiverholungsgebiets Richtung Alp Champatsch auf Vororientierung zurückgestuft. Gemäss den Erläuterungen bestehen (mittelfristig) keine Erweiterungsabsichten. Im Sinne einer langfristigen Option zur Nutzung dieses Gebiets für den Skitourismus soll eine Vororientierung beibehalten werden.

Der Bund weist darauf hin, dass das „Freiraumkonzept Val Müstair“ zur Kompensation der räumlichen Auswirkungen der geplanten Seilbahn u.a. einen Verzicht auf eine Erweiterung des Skigebiets Minschuns Richtung Alp Champatsch vorsieht. Der Bund erachtet dieses Konzept als wertvolle Grundlage für die langfristige und nachhaltige Entwicklung der Region und den Verzicht auf die Erweiterung Champatsch als notwendige Umsetzungsmassnahme. Im Vorprüfungsbericht vom 7. Februar 2018 hatte das ARE den Kanton aufgefordert, den Richtplaneintrag Erweiterung Intensiverholungsgebiet Richtung Alp Champatsch ganz aus dem Richtplan zu streichen. Auch im Umweltverträglichkeitsbericht vom 4. Dezember 2018 wird betont, dass die Umsetzung der grossräumigen Kompensationsmassnahmen des Freiraumkonzepts – dazu gehört insbesondere der Verzicht auf den Ausbau des Skigebiets in den Raum Alp Champatsch - eine Voraussetzung darstellt, damit das Vorhaben als umweltverträglich beurteilt werden kann.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Die Erweiterung des Intensiverholungsgebiets Richtung Alp Champatsch (aktuell Vororientierung) wird aus dem Richtplan gestrichen.

3 FOLGERUNG UND ANTRAG

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 27. Juni 2019 wird die Richtplananpassung des Kantons Graubünden unter Vorbehalt der Ziffern 2 - 3 genehmigt.
2. Die Erweiterung des Intensiverholungsgebiets Richtung Alp Champatsch (aktuell Vororientierung) wird aus dem Richtplan gestrichen.
3. Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens sind die offenen Fragen zu den Auswirkungen des Seilbahnvorhabens auf die Populationen geschützter Vogelarten und zu allenfalls nötigen Schutzmassnahmen zu vertiefen.

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi

Direktorin

Ittigen, 27. Juni 2019